

Abstimmung vom 8.12.1963

Die Stimmbürger genehmigen sich ein weiteres Steuergeschenk

Angenommen: Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes (Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41ter BV und Ermässigung der Wehrsteuer)

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Die Stimmbürger genehmigen sich ein weiteres Steuergeschenk. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 285–286.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Weil der Bund laut der geltenden Finanzordnung die einträglichsten Steuern, die Wehrsteuer (Einkommenssteuer) und die Warenumsatzsteuer (WUSt), nur befristet bis 1964 eintreiben darf (vgl. Vorlage 185), muss er seine notwendigen Einnahmen für die Zeit danach in einem neuen Bundesbeschluss sichern. Nachdem in den 1950er-Jahren sowohl grundsätzliche Finanzreformen als auch eine unbefristete Kompetenz des Bundes betreffend Wehrsteuer und WUSt (vgl. Vorlagen 151, 160, 168, 179) gescheitert sind, beantragt der Bundesrat schlicht, die Finanzordnung von 1958 um zehn Jahre bis 1974 zu verlängern. Er sieht nach acht Jahren in Folge mit positiven Rechnungsabschlüssen, welche auch einen Abbau der Schulden ermöglicht haben, wenig Anlass, die Steuereinnahmen grundsätzlich zu verändern. Aufgrund des Widerstands in der Vernehmlassung verzichtet er selbst auf einige im Vorprojekt des Finanzund Zolldepartements noch vorgesehene Änderungen. Diese hätten dem Gesetzgeber bei der Biersteuer und der Festlegung der Höchstsätze von WUSt und Wehrsteuer einen gewissen Spielraum gewährt.

Das Parlament hält sich bei der zeitlichen Befristung von Wehrsteuer und WUSt an den Antrag des Bundesrates, nimmt aber bei der Wehrsteuer zum Ausgleich der kalten Progression zusätzliche Entlastungen vor (die kalte Progression steigert im Lauf der Zeit die Belastung der Steuerzahler, weil diese durch den Teuerungsausgleich bei ihren Einkommen in Einkommensklassen mit höheren Steuersätzen aufsteigen). Die Räte genehmigen die Verlängerung der Finanzordnung mit nur wenigen Gegenstimmen. Die Linke stimmt zu, obwohl ihre Anträge, noch mehr Güter von einer Belastung durch die WUSt auszunehmen, nicht mehrheitsfähig sind.

GEGENSTAND

Die Finanzordnung verlängert die verfassungsmässige Ermächtigung des Bundes, eine Warenumsatzsteuer, eine Biersteuer und eine Wehrsteuer vom Einkommen der natürlichen und juristischen Personen zu erheben, bis 1974 (Art. 41ter, Abs.1 BV). Bei der Wehrsteuer erhöht sie mehrere Abzüge, verflacht die Progression des Steuertarifs und gewährt eine pauschale Ermässigung um 10% auf dem geschuldeten Betrag (Artikel. 8 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen in der BV). Schätzungen zufolge befreit die Vorlage dadurch gegen eine halbe Million Personen von der Wehrsteuer.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die vier Regierungsparteien und die Dachverbände der Wirtschaft und der Arbeitnehmer geben zur Verlängerung der Finanzordnung die Japarole aus. Auch die Evangelische Volkspartei und die Demokraten unterstützen die Vorlage. Während der Landesring der Unabhängigen und die Partei der Arbeit die Neinparole ausgeben, beschliessen die Liberalen Stimmfreigabe. Sie gehen damit nicht so weit, wie andere föderalistische Kreise, die weiterhin direkte Steuern ausschliesslich den Kantonen vorbehalten wollen und für ein Nein werben.

Der LdU empfindet vor allem die Warenumsatzsteuer (die auch die PdA grundsätzlich ablehnt, vgl. Vorlage 160) als eine Einnahmequelle auf Vorrat. Diese Einnahmen würden zum Äufnen von Reserven oder zur Aufgabenvermehrung verleiten. Den Abbau der Wehrsteuer bedauert er «aus der Befürchtung heraus, dass sich daraus drückende Belastungen für den Konsumenten ergeben könnten» (Meynaud/Korff 1967: 207).

Während die bürgerliche Seite vor allem auf die Steuerentlastungen hinweist, die ihnen zufolge angesichts der Finanzlage problemlos zu rechtfertigen sind, hält sich die Begeisterung bei den Sozialdemokraten und dem Gewerkschaftsbund in Grenzen. Sie schlucken die Vorlage trotz ihren Vorbehalten gegenüber der beschränkten Freiliste der WUSt und trotz dem Steuerrabatt und seiner «als unnötig empfundene[n] Ausdehnung auf die juristischen Personen» (TA vom 4.12.1963).

ERGEBNIS

Die Bürger nehmen das von den Behörden vorgeschlagene Steuergeschenk mit grossem Mehr entgegen. Alle Stände und 77,6% der Stimmenden votieren mit Ja zur Weiterführung der Finanzordnung bis 1974. Die Zustimmung in den einzelnen Kantonen schwankt von 60,9% im Wallis bis 82,9% in Basel-Stadt.

QUELLEN

BBI 1962 | 997; BBI 1963 | 817. TA vom 4.12.1963. Meynaud 1969: 351–364; Meynaud/Korff 1967: 207–208; Oechslin 1967.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.